



Abteilung 16
Deutsches Schulamt
Amt für Schulfinanzierung

Ripartizione 16
Intendenza scolastica tedesca
Ufficio finanziamento scolastico

Prot.-Nr. | prot.n. PJ/32.01.14/27879
Bozen | Bolzano 07. Oktober 2005
Sachbearbeiter/in | incaricato/a Johann Parigger
Telefon | Telefono +39 0471 415590/91

An die
Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

z. K.:
An die Mitglieder der
Kontrollorgane

Rundschreiben Nr. 44/2005

Betreff: Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2006

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor,

nachstehend werden Ihnen die Anleitungen für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2006 erteilt. Wir weisen darauf hin, dass derselbe aufgrund der Durchführungsverordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schule staatlicher Art - D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74 - vom Schulamt genehmigt werden muss.

In Bezug auf Grundsätze, Erstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Schulfürsorge, Versicherungen gegen Diebstahl und Brand, vermutlichen Verwaltungsüberschuss und Kontrollorgane bleiben die Weisungen des Rundschreibens Nr. 42/2003 vom 9. September 2002 auch für das Schuljahr 2006 aufrecht. Es wird erinnert, dass die Termine für die Erstellung des Haushaltsvoranschlages keine Verfallstermine sind und daher in begründeten Fällen die entsprechenden Maßnahmen auch nach den vorgegebenen Terminen genehmigt werden können (z. B. bei Neuwahlen des Schulrates).

Finanzierung des Lehr- und Verwaltungsbetriebs durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol – Ordentliche Zuweisung

Die Landesregierung hat mit den Beschlüssen Nr. 2551 vom 18.07.2005 und Nr. 3181 vom 05.09.2005 die Berechnungsgrundlagen im Rahmen der Zuteilungskriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen neu festgelegt. Diese Änderungen sind auf Grund von neuen Gesetzesbestimmungen zur Bildungspflicht sowie der Vereinbarung mit den Gemeinden hinsichtlich Änderungen von Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Landesverwaltung für die Grund- und Mittelschulen notwendig geworden. Die Vorbereitung für die Genehmigung von Seiten der Landesregierung ist durch eine Arbeitsgruppe mit Schulvertreterinnen und Schulvertretern erfolgt. Die geänderten Kriterien sollen für eventuelle Korrekturen innerhalb Mai 2006 auch noch einmal



geprüft werden. Die genannten Kriterien stehen den Schulen im öffentlichen Ordner 400000 – Verwaltung / 440000 – Finanzierung / 441000 – Buchhaltung ab sofort zur Verfügung.

Die angewandten Zuteilungskriterien wurden wie bisher für alle Schulen einheitlich festgelegt, d. h. es gelten die gleichen Kriterien für die Schulen mit deutscher und italienischer Unterrichtssprache sowie für jene der ladinischen Ortschaften.

Aufgrund der genehmigten Kriterien und im Sinne des Artikels 4 des D.LH. vom 16. November 2001, Nr. 74 wird die ordentliche Zuweisung ohne Zweckbindung zugeteilt.

Die Schulen sorgen für den autonomen Einsatz der Finanzmittel laut Artikel 12 – Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12 in geltender Fassung, vorausgesetzt, dass diese Mittel nicht an spezifische Zwecke gebunden sind, wobei die für den ordentlichen Betrieb erforderlichen Ausgaben (Pflichtausgaben) in der Höhe zu veranschlagen sind, dass in der Regel keine Sonderzuweisung notwendig ist.

Die Aufstellung der zugewiesenen Beträge für die ordentliche Zuweisung wird im öffentlichen Ordner 400000 – Verwaltung / 440000 – Finanzierung / 441000 – Buchhaltung zur Verfügung gestellt.

Sollten in der Tabelle, in der die Beträge der ordentlichen Zuweisung aufscheinen, Fehler ausfindig gemacht werden, so werden Sie ersucht, dies schriftlich dem Amt für Schulfinanzierung mitzuteilen.

Das Amt wird die Angaben der Schulen überprüfen und eventuelle, zustehende Ausgleichszahlungen vornehmen.

Für die Erstellung des Haushaltsvoranschlags müssen auf jeden Fall die vorgegebenen Beträge der Excel-Datei verwendet werden.

Müllabfuhr – betrifft nur Oberschulen

Die Beträge für die Müllabfuhr, die von den Schulen im Finanzjahr 2006 benötigt werden, sind bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags zu berücksichtigen und im Kapitel 310 der Einnahmen als Ergänzung der ordentlichen Zuweisung vorzusehen.

Die Zuweisung des Betrages, der für die Bezahlung der Müllabfuhr benötigt wird, **muss** mittels Outlook-Formular „Sonderansuchen“, welches Sie im Outlook unter <Datei> <Neu> <Formular auswählen...> finden, beim Amt für Schulfinanzierung beantragt werden.

Diese Zuweisung wird getrennt von der ordentlichen Zuweisung vorgenommen.

Ausgaben für die ordentliche Instandhaltung der Schulgebäude

Im Haushaltsvoranschlag 2006 ist für die ordentliche Instandhaltung sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben wiederum ein eigenes Kapitel vorgesehen.

Dies ist notwendig, da auf Grund der Rechtsvorschriften von Art. 4 des Landesgesetzes vom 16. Oktober 1992, Nr. 37 die dazu verpflichteten Körperschaften die schulischen Einrichtungen



beauftragen können, selbst für geringfügige Maßnahmen zur Instandhaltung der von ihnen benutzten Schulgebäude zu sorgen und ihnen die dazu erforderlichen Mittel zuweisen können. Dies bedeutet, dass bei den Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen) die Gemeinden von dieser Bestimmung Gebrauch machen können und den betreffenden Schulen Geldmittel für diesen Zweck zuweisen können. Diese Mittel sind dann in den Haushalt der Schule auf den entsprechenden Kapiteln (in den Einnahmen auf Kapitel 360 und in den Ausgaben auf Kapitel 510), gegebenenfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt mittels Haushaltsänderung, einzubauen.

Die Oberschulen, für die das Land zu sorgen hat, können für diesen Zweck im Haushaltsvoranschlag 2006 auf jeden Fall den Betrag, der auf Grund der Zuteilungskriterien gemäß Anlage B) – Punkt 4 – den Schulen zusteht, eintragen.

Was die Instandhaltungsarbeiten betrifft, so sind die Weisungen des Amtes für Bauerhaltung einzuhalten.

Dieser Fonds ist zweckgebunden und kann nicht für andere Zwecke, außer für kleinere Anschaffungen von Einrichtungen, verwendet werden.

Die Aufstellung der zugewiesenen Beträge für die Instandhaltung wird auch im öffentlichen Ordner 400000 – Verwaltung / 440000 – Finanzierung / 441000 – Buchhaltung zur Verfügung gestellt.

Finanzierung durch die Gemeinden – nur für Grund- und Mittelschulen

Auf Grund der Vereinbarung mit den Gemeinden können die betreffenden Schulen in ihrem Haushaltvoranschlag 2006 die vereinbarte Schülerquote in Höhe von 55 Euro je Schüler vorsehen. Die jeweils zuständige Gemeinde ist verpflichtet, den Betrag für ihre Schüler innerhalb März 2006 der Schule zu überweisen.

Die Ausgaben für Müllabfuhr und Abwasser müssen hingegen von der Gemeinde übernommen werden. Daher dürfen diesen Ausgaben nicht mehr im Haushaltvoranschlag der Schule vorgesehen werden. Ausnahme ist, wenn eine schriftliche Zusage der Gemeinde vorliegt, dass die dafür erforderlichen Mittel der Schule zugewiesen werden.

Sonderzuweisungen und Finanzierung von Projekten

Sonderzuweisungen sind nur mehr für Grundausstattung und unvorhersehbare Ausgaben, die nicht mit den Mitteln der ordentlichen Zuweisung des Schulhaushaltes abgedeckt werden können, vorgesehen (siehe Punkt 3.1. der Anlage B) zu den Kriterien und Teil III – allgemeine Richtlinien zu den Kriterien.)

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen um Sonderzuweisungen, die weniger als **drei Prozent (3 %)** der ordentlichen Zuweisung betragen, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden können.

Für Ansuchen um Finanzierung von Projekten sind die Weisungen des Rundschreibens Nr. 27/2004 zu beachten.



Sämtliche Ansuchen sind nur mit den Outlookformularen „Sonderansuchen“ oder „Projektantrag“ zu übermitteln. Gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag sind keine Ansuchen und Projekte einzureichen.

Übermittlung der Daten des Buchhaltungsprogramms

Nach Erstellung des Haushaltsvoranschlages sind die Daten des Buchhaltungsprogramms über das Netz an das Amt für Schulfinanzierung zu übermitteln. Die Anweisungen finden Sie in der Anlage A), die mit den restlichen Unterlagen im unten angeführten Ordner veröffentlicht werden.

Weitere Informationen

Für weitere allfällige Fragen und Erläuterungen im Zusammenhang mit diesem Rundschreiben steht das Amt für Schulfinanzierung zur Verfügung Tel. 0471 415590. Sie können Ihre Fragen auch an folgende E-Mail-Adresse richten: SA.Schulfinanzierung@schule.suedtirol.it

Dr. Peter Höllrigl | **Schulamtsleiter**
gez. Dr. Arthur Pernstich | **Abteilungsleiter**



Anhang Unterlagen

UNTERLAGEN, WELCHE FÜR DIE GENEHMIGUNG DES HAUSHALTSVORANSCHLAGES FÜR DAS FINANZJAHR 2006 ZU ÜBERMITTELN SIND:

- HAUSHALTSVORANSCHLAG ALS ORIGINAL
- BEGLEITBERICHT DER DIREKTORIN/DES DIREKTORS
- BESCHLUSS DES SCHULRATES BETREFFEND DIE GENEHMIGUNG DES HAUSHALTSVORANSCHLAGES FÜR DAS FINANZJAHR 2006
- KOPIE DES GUTACHTENS DES KONTROLLORGANES
- KONTOAUSZUG DES KASSENFÜHRENDEN BANKINSTITUTES MIT STAND VOM 30. SEPTEMBER 2005

Die genannten Unterlagen sind in **EINFACHER AUSFERTIGUNG** an folgende Adresse zu übermitteln:

<p style="text-align: center;">Deutsches Schulamt Abteilung 16 Amt für Schulfinanzierung Amba-Alagi-Straße 10 39100 Bozen</p>
--

Alle Ablichtungen oder Abschriften, die nicht die Originalunterschrift tragen, müssen beglaubigt werden.

DER EINGEREICHTE HAUSHALTSVORANSCHLAG DARF **NICHT GEBUNDEN ODER ZUSAMMENGEKLAMMERT WERDEN**, DAMIT DIE BEARBEITUNG REIBUNGSLOSER ABLAUFEN KANN.

ZUSAMMEN MIT DEM HAUSHALTSVORANSCHLAG DÜRFEN KEINE ANDEREN ANSUCHEN JEDLICHER ART ÜBERMITTELT WERDEN.